



**Tierhalter im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet haben gemäß der
Geflügelpestverordnung folgendes zu veranlassen:**

1. Folgendes ist dem Fachdienst 39 – Veterinärmedizin und Verbraucherschutz unverzüglich mitzuteilen (E-Mail oder Post):

- Die Anzahl der gehaltenen Vögel
- Die Nutzungsart
- Der Standort
- Die verendeten gehaltenen Vögel

sowie **jede Änderung** hierzu!

2. Gehaltene Vögel, frisches Geflügelfleisch, frisches Federwildfleisch, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

3. Dokumentation:

• **Bestandsregister:**

Das Register muss nach § 2 der Geflügelpest-Verordnung enthalten:
ab 1 Stück Geflügel:

- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels

zusätzlich ab 100 Stück Geflügel:

- je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,

zusätzlich ab 1000 Stück Geflügel:

- je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes

• **Verlustdokumentation inkl. der mutmaßlichen Todesursachen:**

Nach § 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

ab 1 Stück Geflügel: Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind.

• **Impfpflicht gegen Newcastle:**

Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005: ab 1 Huhn oder Truthuhn

• **Nachweise der Medikation:**

ab 1 Stück Geflügel: nach § 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

4. Biosicherheit:

- An den **Eingängen** Möglichkeit zur Desinfektion von Schuhwerk vorhalten.
- Betreten der Stallungen nur mit betriebseigener **Schutzkleidung** oder Einmalschutzkleidung (Stiefel, Overall, Haarnetz). Ablegen der Schutz- oder Einmalschutzkleidung unverzüglich nach Verlassen des Stalls. Unverzüglich nach Gebrauch Reinigung der Schutzkleidung oder unschädliche Entsorgung der Einmalschutzkleidung.
- Nach Möglichkeit personell getrennte **Bewirtschaftung** von unterschiedlichen Geflügel-Standorten, -Ställen oder -Abteilen, mindestens jedoch Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion von Schuhwerk beim wechselseitigen Betreten der jeweiligen Haltungseinrichtungen.
- **Bei Erkrankung und hohen Verlusten** (in 24 Stunden mindestens 3 Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße von über 100 Tieren mehr als 2 vom Hundert der Tiere) ist sofort der **Haustierarzt zu unterrichten**. Achtung bei Enten und Gänsen ist der Haustierarzt zur Abklärung der Geflügelpest schon dann hinzuzuziehen, wenn die Sterblichkeit an 4 Tagen mehr als dreifach erhöht ist, oder wenn die Gewichtszunahme oder die Legeleistung mehr als 5% abnimmt.
- **Reinigung und Desinfektion** der Stallanlagen einschließlich der Nebenräume, Streuarbeitsmaschinen, Gerätschaften und Werkzeugen auf dem Betriebsgelände nach jeder Komplettausstattung. Desinfektion mit einem DVG gelisteten und für behüllte Viren zugelassenem Desinfektionsmittel. Eine Liste der möglichen Desinfektionsmittel kann auf der Homepage der DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150> eingesehen werden. Das Desinfektionsmittel ist nach Anweisung des Herstellers anzuwenden.

Flüssigkeits- und geruchsdichte Lagermöglichkeit (Tonne) für tierische Nebenprodukte zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Tierkörpern und Eiern vorhalten, aus stabilen leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien, **möglichst weit** von den Stallungen aufstellen; Tonnen sind regelmäßig, mindestens einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Fragen zur Beschaffenheit der Tonnen setzen Sie sich mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt (Rendac) in Verbindung.

Ausnahmen von den Regelungen sind mit schriftlichem, gebührenpflichtigem Antrag beim Fachdienst 39 zu stellen und können gemäß §§ 28 und 29 Geflügelpestverordnung ggf. genehmigt werden.

Ansprechpartner Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz: 05841 120 293

Dieses Merkblatt dient Ihrer Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.